



Ein wichtiger Schritt: Der Rahmen für die Praxis steht.

Landesrahmenvertrag zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Rheinland-Pfalz ist unterzeichnet

Rechtzeitig zum Jahreswechsel wurde am 28.12.2018 der Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe, dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung und den Vereinigungen der Leistungserbringer, der Liga der Freien Wohlfahrtsverbände in Rheinland-Pfalz, dem Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste, dem Landeskrankenhaus und dem Pfalzkrankenhaus unterzeichnet. Die Vereinbarung wurde unter Beteiligung der Interessenvertreter der Selbsthilfe getroffen, welche die Verhandlungen ständig begleitet haben und beratend angehört wurden.

*Mehr zu diesem aktuellen Thema im folgenden Beitrag von **Paul Haubrich**, Geschäftsführer Club Aktiv und Vorsitzender der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Selbsthilfe Behinderter Rheinland-Pfalz.*

Auf dem Weg zu mehr Einheitlichkeit

Es brauchte viel Zeit und Diskussion, aber nun scheint ein wichtiger Meilenstein geschafft. Sollte der Landesrechnungshof nicht intervenieren, ist davon auszugehen, dass der kürzlich unterzeichnete Landesrahmenvertrag zukünftig die für Rheinland-Pfalz landesweit geltenden Bedingungen für die Eingliederungshilfe der Menschen mit Behinderungen regeln wird. Das wäre als Fortschritt hin zu mehr Einheitlichkeit zu werten.

Der Rahmenvertrag ist noch nicht in allen Punkten abschließend; einige Themen müssen noch konkretisiert werden, diese sollen nachträglich verbindlicher Bestandteil des Rahmenvertrages werden. Entscheidend ist, dass durch diesen Rahmenvertrag nunmehr ausgeschlossen ist, dass es zu einer einseitigen Rechtsverordnung in Rheinland-Pfalz kommen wird. Die Verhandlungspartner sind sich im Grundsatz darüber einig, dass sie die Eingliederungshilfe gemeinschaftlich weiterentwickeln wollen.

Ein wesentliches Ziel der Vereinbarung ist, die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderungen in Rheinland-Pfalz – unabhängig von den unterschiedlichen kommunalen Voraussetzungen und Handhabungen – sicherzustellen. Jede/-r Leistungsberechtigte soll die ihr/ihm zustehenden Leistungen der Eingliederungshilfe personenzentriert im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention umfassend und zügig erhalten.



Aber: Nur für Erwachsene!

Der getroffene Rahmenvertrag gilt allerdings ausschließlich für Leistungsberechtigte, die volljährig sind oder vor Vollendung des 18. Lebensjahres Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten. D.h. für Kinder und Jugendliche, die einen Bedarf an Eingliederungshilfeleistungen haben, werden zukünftig weiter die Kommunen zuständig sein. Diese müssen in Abstimmung mit der Jugendhilfe über die Eingliederungshilfe in eigener Zuständigkeit entscheiden.

Mustervereinbarung als gemeinsame Messlatte

Auf Grundlage des neuen Landesrahmenvertrags zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes werden zukünftig die Leistungsvereinbarungen mit den einzelnen Leistungserbringern der Eingliederungshilfe abgeschlossen. Hierfür wird es vermutlich eine Mustervereinbarung geben, so dass von einer weitgehenden Einheitlichkeit der Inhalte der Leistungsvereinbarungen ausgegangen werden kann.

In der Vergangenheit war dies anders. Es wurden vielfach Leistungsvereinbarungen trotz gleicher Aufgaben mit sehr unterschiedlichen Regelungen geschlossen. Dies sollte mit der getroffenen neuen Regelung der Vergangenheit angehören.

Gemeinsame Kommission als Navi für die Praxis

Ergänzend wird eine gemeinsame Kommission eingerichtet, gebildet aus den Partnern des Rahmenvertrages und den Interessenvertretern der Menschen mit Behinderungen.

Diese Kommission soll zuständig sein für die Fortentwicklung, die Änderung, Ergänzungen und Zwecke des Vollzugs der Rahmenvereinbarung.

Da damit zu rechnen ist, dass es bei allen Beteiligten in der Praxis immer wieder zu Fragen kommen wird, ist es wichtig, in den nächsten Jahren die konkrete Umsetzung des BTHG umfassend und ständig zu begleiten, so dass Stolpersteine im Laufe der Zeit im Dialog ausgeräumt werden können.

Schreckgespenst Landesdiktat vom Tisch

Es ist erfreulich, dass es – trotz des erheblichen Zeit- und Ergebnisdrucks, unter dem die verhandelnden Parteien gestanden haben – letztlich zu einer gemeinsam getragenen Vereinbarung gekommen ist. Es gab zahlreiche Skeptiker, die aufgrund der schlechten Erfahrungen der Vorjahre befürchtet hatten, dass eine solche Rahmenvereinbarung nicht zustande käme, sondern dass es nach Ablauf der gesetzten Frist zum Jahresende zu einer alleinigen Rechtsverordnung des Landes kommen würde.



Den Beteiligten war allerdings klar, dass eine derartige einseitige Vorgabe des Landes in der Folgezeit zu erheblichen Schwierigkeiten in der Praxis führen würde, da sich die Leistungserbringer mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mit allen diktierten Vorgaben einverstanden erklären könnten. In der Folge wäre eine Fülle von Rechtsstreitigkeiten zu erwarten gewesen. Vor allem für die Menschen mit Behinderungen, die im Zentrum der Neuregelungen des BTHG stehen sollen, hätte dies in der Praxis zu beträchtlichen Unsicherheiten und Nachteilen führen können.

Diese Problematik kann nun durch die getroffene Vereinbarung möglichst vermieden werden. Da alle Beteiligten den Inhalt der Vereinbarung mittragen, bleibt zu hoffen, dass es bei der konkreten Umset-

zung zu weniger Schwierigkeiten kommen wird, bzw. dass schneller Lösungen gefunden werden können. Ob dieser Optimismus gerechtfertigt ist, wird sich sowohl bei den konkret abzuschließenden Leistungsvereinbarungen in diesem Jahr wie auch in der Umsetzung in den kommenden Jahren zeigen.

Unser Recht: Nicht über uns ohne uns

Die Interessenvertretenden der Menschen mit Behinderungen hatten im vergangenen Jahr ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, um zu prüfen, in welchem Umfang sie an den Verhandlungen zu beteiligen sind. Dieses Gutachten, erstellt von dem Rechtsanwalt Prof. Dr. Plagemann in Frankfurt, kam

zu dem Ergebnis, dass den Interessenvertretern nicht nur ein Beratungsrecht zusteht, sondern auch ein Stimmrecht, so dass auch eine direkte Beteiligung an den Vereinbarungen gegeben wäre. Leider haben sich dieser Auffassung bisher die anderen Verhandlungspartner nicht angeschlossen.

Somit bleibt es zunächst dabei, dass sowohl die Politik,

als auch die Leistungserbringer sagen können, dass die Interessenvertreter der Menschen mit Behinderungen zwar gern gehört werden. Aber: Tatsächlich mitentscheiden im rechtlichen Sinne dürfen sie immer noch nicht. Im Sinne einer möglichst wirksamen Interessenvertretung ist dies leider nicht.

Umso mehr werden die Vertreter/-innen der Menschen mit Behinderungen, wie wir hier beim Club Aktiv und in der LAG Selbsthilfe Behinderter Rheinland-Pfalz, nicht nachlassen alles zu tun, um den Menschen, um die es geht, klar, konsequent und kämpferisch in den Gremien eine selbstbewusste und selbstbestimmte Stimme zu geben.

Paul Haubrich